

Demnach man wegen derer von dem Größten-
theil der Gemeinheiten vorgekommenen Prä-
gravations klagen, über das ihnen zugetheilte jährliche
Saltz Quantum, nöthig findet, eine ganz genaue Desig-
nation derer zur Saltz Consumtion gehörigen Perfoh-
nen und des Milch gebenden Viehes aufnehmen zu lassen:
Als wird denen Beamten und Regierern zu *Blergick*

hiedurch anbefohlen, von allen, nach den Vorhin
publicirten, das Saltz-wesen betreffenden Reglements,
in ihren Districten vorhandenen Familien, und deren
Perfohnen Zahl und von den Milchgebenden Vieh, in
so weit sich selbige zu der Saltz-Consumption qualifi-
ciren, so fort nach Erhaltung dieses, auf Pflicht und ge-
wissen eine ganz zuverlässige Designation, nach denen
in den Saltz-Probe Registern aufgeführten Colomnen
anzufertigen, und solche von ihnen behörig attestiret
und unterschrieben, längstens innerhalb. 14. Tagen hie-
hin einzusenden.

Es wird denenselben hiedurch zugleich die Versicherung
gegeben, das wann sie soltane Designation ganz richtig
und genau nach dem wahren Verhältnûs einer jeden fa-
milie und derselben habenden Milchenden Vieh anfertigen
werden, man alle forge dahin richten wolle, ihre
Gemeinheit in der neu zu machenden Saltz-Repartition
so viel möglich zu sübleviren; und das ihnen zuzuthei-
lende Quantum statt derer bisherigen fünf Metzen per
Perfohn bis auf Vier Metzen herunter zu setzen: Dahin-
gegen aber, und wann sich bey denen darüber von hie-
raus anzustellenden nach Untersuchungen, auch allen-
falls vorzunehmenden Local Visitationen finden mögte
das sie die Beamte und Regierer bey Anfertigung soltaner
Designation nicht nach Pflicht und Gewissen gehandelt,
dieselbe

dieselbe dafür nicht allein mit einer Nahmhaften Strafe
ex propriis belegt werden, sondern auch es in absicht des
Saltz-Anschlages bey dem ihrer Gemeinheit bis jetzo zu-
getheilt gewesenen Quanto verbleiben solle. Geldern
den 13.^{ten} Decembr. 1770.

Königliches Preussisches Landes Administrations Colle-
gium des Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Freyherr von Blanckart, Recop. Portmans. Heinius, Poell.

CIRCULARE

An Sämtliche Beambte und
Regierer derer Gemeinhei-
ten des Hertzogthums Gel-
dern wegen einer Auf-
nahme von denen, zur
Saltz Consumtion ge-
hörigen Perſohnen
und Vieh

Lehnhoff.